

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2019

Kurz informiert

Update: Gemeinkosten oder gesondert berechnen?.....	1
Der Laie und der Versicherer, der auch nichts weiß	1
Reparatur sofort ohne Nachbesichtigungsmöglichkeit.....	2
Konkret hätten wir ja, fiktiv aber nicht	2
Probefahrtkosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten.....	3
Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung	3
Überführungskosten für auswärts gekauftes Ersatzfahrzeug.....	4
Datenschutzerklärung als Regulierungsvoraussetzung?	4
Fehlerhaftes Gutachten aufgrund verschwiegenen Vorschadens.....	5
Ersatzteilproblem, Mitarbeitererkrankung, Weihnachtszeit	5
Mietwagenkosten bei weniger als 20 km/Tag erstattungsfähig	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 2. Quartal 2019	6

Ausfallschaden

Reparaturdauer: Hat der Geschädigte die Pflicht zur Beschleunigung, wenn ja, in welchem Umfang?	7
---	---

Fiktive Abrechnung

Freie Werkstatt, junges eigenes Fahrzeug, Haftpflichtschaden: Welcher Stundenverrechnungssatz?.....	10
---	----

Mietwagen

BGH zu Mietwagenangeboten gleich nach dem Unfall.....	12
„Angebote“ des Versicherers: Vortrag im Rechtsstreit	14

Kasko/Haftpflicht

Kombinierte Abrechnung wenn der Kaskoversicherer bedingungsgemäß knausrig sein darf.....	16
--	----

Textbausteine

472: Kostenposition nicht in Gemeinkosten (H/K)	18
046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)	19



► Reparaturkosten

Update: Gemeinkosten oder gesondert berechnen?

| In der Januar-Ausgabe 2019 hatten wir am Beispiel der Probefahrt- oder Reinigungskosten die Frage thematisiert und beantwortet, ob der Versicherer Einfluss darauf nehmen kann, ob einzeln abgrenzbarer Aufwand dort abgerechnet wird, wo er entsteht, oder ob er in die Gemeinkosten genommen werden muss. Die Antwort war und bleibt ein klares „Nein“. Den dort gefundenen Argumenten kann noch ein weiteres hinzugefügt werden. |

Der BGH hat im Urteil vom 25.09.2018 unter Rdnr. 11 ganz klar akzeptiert, dass die Preise vom Unternehmer gemacht werden. Verallgemeinerungsfähig steht da im Kontext der UPE-Aufschläge: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554).

Genauso darf auch die Werkstatt nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entscheiden, ob sie abgrenzbaren Aufwand dort berechnet, wo er angefallen ist oder ob sie diese Kosten auf alle Kunden umlegt.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Den Textbaustein 352 „Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig (H)“ → Abruf-Nr. 40314650 haben wir im Archiv ergänzt.
- Auf Seite 18 dieser Ausgabe finden Sie den generalisierten Textbaustein 472 „Kostenposition nicht in Gemeinkosten (H/K)“ → Abruf-Nr. 45764459 mit einer Leerstelle, in der sie die umstrittene Position ergänzen, wenn sich die „Gemeinkosten-These“ auf andere Positionen als die Probefahrtkosten bezieht.

► Reparaturkosten

Der Laie und der Versicherer, der auch nichts weiß

| Der Geschädigte als Laie darf sich auf das Schadengutachten und den darin als notwendig beschriebenen Lackierumfang verlassen. Der Versicherer kann bei einer auf der Grundlage des Gutachtens erfolgten Reparatur nicht einwenden, einzelne Arbeitsschritte seien nicht erforderlich gewesen, entschied das AG Köln. |

Bis dahin ist das ein Urteil von vielen. Der Knüller der Entscheidung ist ein origineller Begründungsansatz: Die Klägerin ist Laiin und kann den Umfang der notwendigen Lackierarbeiten nicht beurteilen. Der beklagte Versicherer kann es ja selbst nicht, denn der fragt auch immer das Expertenteam der Prüffirma (AG Köln, Urteil vom 13.11.2018, Az. 262 C 191/17, Abruf-Nr. 207035, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldeberg, Duisburg/Voerde).

BGH liefert weiteres Argument für gesonderte Berechnung



DOWNLOAD

Textbausteine auf ue.iww.de

Bekanntes originell begründet

Versicherer kommt
zu spät

► Reparaturkosten

Reparatur sofort ohne Nachbesichtigungsmöglichkeit

| Der Geschädigte darf das verunfallte Fahrzeug auf der Grundlage des Schadengutachtens reparieren lassen. Er muss dem gegnerischen Versicherer nicht zuvor eine Nachbesichtigung ermöglichen, entschied das AG Göttingen. |

Das Urteil verdient besondere Beachtung, weil das Gericht zunächst auf der völlig falschen Fährte war und ein Gerichtsgutachten zu den nach Auffassung des Versicherers überflüssigen Reparaturanteilen einholte. Doch aufgrund beharrlicher Arbeit des Anwalts des Geschädigten hat es seinen Irrtum erkannt und ist auf die „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechungslinie eingeschwenkt (AG Göttingen, Urteil vom 18.01.2019, Az. 26 C 70/18, Abruf-Nr. 206806, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Topel, Leipzig).

Am Rande: Der einsendende Rechtsanwalt hat UE informiert, dass das „Gegengutachten“, von dem im Urteil die Rede ist, ein Prüfbericht war. Wie auch immer, es bzw. er kam ohnehin zu spät, weil erst weit nach Reparaturbeginn.

DOWNLOAD

Textbaustein 443
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 443 „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821

► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Konkret hätten wir ja, fiktiv aber nicht ...

| Legt der Geschädigte zunächst einen Kostenvoranschlag vor, den der gegnerische Versicherer für eine durchgeführte Reparatur ausdrücklich akzeptiert, für den Fall einer fiktiven Abrechnung aber auf knapp zwei Drittel des Betrags zusammenstreicht, darf der Geschädigte ein Schadengutachten auf Kosten des Versicherers einholen. Bezüglich einzelner Reparaturschritte kommt es nicht darauf an, ob sie durchgeführt wurden, sondern welche durchgeführt würden, entschied das AG Zittau, Zweigstelle Löbau. |

Dieser Vorgang ist ein Musterbeispiel absurden Verhaltens eines Versicherers, der nicht akzeptieren will, wie die fiktive Abrechnung in der Rechtsprechung funktioniert. Der Kostenvoranschlag lautete auf 2.325,16 Euro netto. Bei der fiktiven Abrechnung (die es ja auch im Zuge einer Inzahlungnahme des unreparierten Fahrzeugs gibt) sollten es nur noch 1.494,70 Euro netto sein. Man kann ja das eine oder andere für überflüssig halten. Doch warum die Positionen bei durchgeführter Reparatur in Ordnung sein sollen, bei fiktiver Abrechnung nicht, bleibt das Geheimnis des Versicherers. Das Gericht bemüht sich am Beispiel der Position des Fehlerspeicher Auslesens, dem Versicherer darzulegen, dass der zwar mangels Reparatur nicht ausgelesen wurde, es aber im Wesen der fiktiven Abrechnung liegt, dass er eben ausgelesen würde. Dasselbe gilt für den Lackierumfang (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 30.01.2019, Az. 5 C 344/18, Abruf-Nr. 206968, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

Versicherer hat
fiktive Abrechnung
nicht verstanden

So wurde der Vorgang für den Versicherer um die Kosten des Schadengutachtens und des Rechtsstreits teurer.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 076: Fiktive Abrechnung Haftpflichtschaden → Abruf-Nr. 44049672
- Beitrag „Unrepariert in Zahlung genommen: Stundenverrechnungssätze und Nebenpositionen fiktiv“, UE 1/2019, Seite 6 → Abruf-Nr. 45656321

► Fiktive Abrechnung

Probefahrtkosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten

| Wenn eine Probefahrt zur ordnungsgemäßen Reparatur gehört, sind die Kosten dafür auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu ersetzen, entschied das AG Bad Oeynhausen. |

Das war wieder einer der Fälle, bei denen der Versicherer die Notwendigkeit der Probefahrt nicht bestritten hat, sondern lediglich meinte, dass die nichts kosten dürfe. Unter anderem meinte er, es gebe Werkstätten, die den Aufwand für eine Probefahrt nicht berechnen. Darauf komme es allerdings nicht an, meint das Gericht. Denn es bleibt dem Unternehmer überlassen, ob er die Probefahrtkosten gesondert berechnet oder sie in anderen Kosten umlegt. Umsonst ist das so oder so nicht (AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 21.01.2019, Az. 24 C 92/18, Abruf-Nr. 206932, eingesandt von Rechtsanwalt Jochen Flagmeier, Bad Oeynhausen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 352 „Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig (H)“ → Abruf-Nr. 40314650
- Beitrag „Probefahrtkosten: Warum, wann und wieviel?“, UE 2/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 45696153

► Wertminderung/Fiktive Abrechnung

Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung

| Auch bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten schuldet der Schädiger die Wertminderung, urteilte das LG Memmingen. |

Wenn das Autohaus das verunfallte Fahrzeug unrepariert in Zahlung nimmt, sind die vom Versicherer erwarteten Beträge in der Regel Teil des Kaufpreises für das ersatzweise vom Geschädigten angeschaffte Fahrzeug. Immer wieder behaupten die Versicherer dann, ohne Reparatur gebe es keine Wertminderung. Dabei nehmen sie die Definition der Wertminderung wörtlich: Die stellt auf den verminderten Wert des Fahrzeugs nach der Reparatur ab.

Es begegnet jedoch wenig Zweifeln, dass es auch auf den fiktiven verminderten Wert nach einer nur gedachten, also fiktiven Reparatur ankommen kann. Das liegt im Wesen der fiktiven Abrechnung. Und das sieht das LG Memmingen



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Teil der Gemeinkosten oder gesondert berechnet?



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

LG Memmingen schiebt Argumente des Versicherers beiseite

DOWNLOAD

Textbaustein
auf ue.iww.de



Gegnerischer
Versicherer muss
Transportkosten
erstatten

gen auch so (LG Memmingen, Urteil vom 08.01.2019, Az. 33 O 1276/17, Abruf-Nr. 206948, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 407: Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung (H) → Abruf-Nr. 43795583

▶ Schadenabwicklung

Überführungskosten für auswärts gekauftes Ersatzfahrzeug

| Es ist kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, das auswärts gekaufte Ersatzfahrzeug an den Wohnort bringen zu lassen, wenn ein Fahrzeug wie das Beschädigte am Wohnort des Geschädigten nicht zu finden war. So entschied das LG Bautzen. |

Da ging es um etwa 400 Euro für einen professionellen Transport. Das Gericht hat darauf abgestellt, dass auch eine Selbstabholung Kosten verursacht hätte. Die Mehrkosten würden dabei nicht so sehr ins Gewicht fallen, dass es dem Geschädigten als Verstoß gegen seine Pflichten im Schadenfall anzulasten wäre (LG Bautzen, Urteil vom 09.11.2018, Az. 2 S. 82/18 in Verbindung mit AG Bautzen, Urteil vom 08.06.2018, Az. 20 C 695/17, Abruf-Nr. 207222, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Retzlaff, Bautzen).

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



Leser fragen –
UE antwortet

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 447: Überführungskosten für Ersatzfahrzeug (H) → Abruf-Nr. 45064121
- Beitrag „Überführungskosten für auswärts gekauftes Ersatzfahrzeug“, UE 1/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45052757

▶ Schadenabwicklung

Datenschutzerklärung als Regulierungsvoraussetzung?

| Die größte Aufregung um die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist verblasst, die Dinge haben sich eingependelt. Nun begegnet die Verordnung einem Leser in der Schadenregulierung: „Ein für einen ausländischen Versicherer tätiges Regulierungsbüro schreibt uns: ‚Wir können erst regulieren, wenn die Ihnen übersandte Datenschutzerklärung unterzeichnet zurückgesandt wurde.‘ Ist das richtig? Dann müsste das ja in allen Schadenregulierungen so sein. Das hat noch keine andere Versicherung verlangt.“ |

ANTWORT: Das läuft alles unter Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Der lautet, soweit hier von Interesse:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) ...
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; ...“

Daraus ergibt sich:

- Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO muss ja nur eine der gelisteten Voraussetzungen vorliegen. Also, soweit hier relevant, entweder a) oder c). Nicht a) und c).
- Der Regulierer muss die rechtliche Verpflichtung erfüllen, den Schaden zu regulieren. Deshalb sind diese Formalitäten überflüssig. Das ist auch der Grund, warum die anderen Versicherer das nicht verlangen.
- Nun muss man sich entscheiden:
 - Das Formular ausfüllen und zurückschicken, damit der Regulierer wenigstens danach zügig reguliert.
 - Oder Sie bringen dem Regulierungsbüro bei, dass diese Anforderung unsinnig ist. Es könnte dauern, bis es das versteht.

► Gutachten

Fehlerhaftes Gutachten aufgrund verschwiegenen Vorschadens

| Hat der Geschädigte den Schadengutachter nicht informiert, dass das Fahrzeug früher einen Unfallschaden erlitten hat, muss der Schädiger die Gutachtenkosten nicht ersetzen, wenn das Schadengutachten deshalb zu unzutreffenden Ergebnissen kommt. So entschied das OLG München. |

Der Geschädigte hatte das Fahrzeug gebraucht gekauft. Im Kaufvertrag stand, dass es einen Unfallschaden hatte. Der war als „reparierter Seitenschaden“ und „Fahrzeug an mehreren Stellen nachlackiert“ beschrieben. Darüber hat der Geschädigte den Schadengutachter nicht informiert (OLG München, Urteil vom 25.01.2019, Az. 10 U 441/18, Abruf-Nr. 206935).

Wichtig | Grundsätzlich gilt, dass der Geschädigte Fehler des Gutachters nicht zu vertreten hat. Er kann deshalb auch die Kosten für ein fehlerbehaftetes Gutachten erstattet verlangen. Das gilt aber nicht mehr, wenn der Geschädigte für die Fehlerhaftigkeit verantwortlich ist, weil er wesentliche Informationen nicht weitergegeben hat. Da der Geschädigte den Vorschaden hier kannte, hätte er den Gutachter informieren müssen. Wenn er nicht selbst mit dem Gutachter kommuniziert hat, hätte er seinen Boten (zumeist den Werkstattmitarbeiter) entsprechend instruieren müssen, damit der die Information weitergibt. So kann der Gutachter sein Honorar hier also nur beim Auftraggeber selbst kassieren.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die Pflichten des Geschädigten im Hinblick auf das Gutachten“, UE 1/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 45644752

► Mietwagen

Ersatzteilproblem, Mitarbeitererkrankung, Weihnachtszeit

| Verzögerungen wegen eines fehlerhaft gelieferten Ersatzteils und wegen Erkrankung von Mitarbeitern gehen auch dann zulasten des Schädigers, wenn das zu reparierende Fahrzeug in Folge dessen nicht mehr vor Weihnachten ausgeliefert werden kann. So sieht es das OLG München. |

Geschädigter hätte Gutachter informieren müssen



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2019
Seite 12-13

Reparaturverzögerungen gehen zulasten des Schädigers

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



Hat der Geschädigte zum zu erwartenden Reparaturende bei der Werkstatt nachgefragt, wann das Fahrzeug fertig werde, hat er unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht alles getan, was er tun konnte (OLG München, Urteil vom 25.01.2019, Az. 10 U 441/18, Abruf-Nr. 206935).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

Mietwagen

Mietwagenkosten bei weniger als 20 km/Tag erstattungsfähig

Wer in ländlicher Gegend wohnt und seinen Fahrbedarf nicht vorhersehen kann, hat auch dann Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Mietwagen, wenn er nur 15 km pro Tag damit gefahren ist (AG Aichach, Urteil vom 28.12.2018, Az. 101 C 696/18, Abruf-Nr. 206389, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, BULEX Rechtsanwälte, Augsburg).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 2. Quartal 2019

Datum	Webinare/Themen
12.04.2019	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
26.04.2019	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Sonderausgabe

Schadenpositionen von A - Z beim Haftpflichtschaden

Die Sonderausgabe „Schadenpositionen von A - Z beim Haftpflichtschaden: Alle kennen und erfolgreich durchsetzen“ wurde aktualisiert und erweitert. Sie finden darin eine Checkliste. Diese zeigt Ihnen exemplarisch anhand von Entscheidungen, welche Schadenpositionen die Gerichte in jüngster Zeit zugunsten der Geschädigten anerkannt haben.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schadenpositionen von A - Z beim Haftpflichtschaden: Alle kennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



IWW-WEBINARE

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



AUSFALLSCHADEN

Reparaturdauer: Hat der Geschädigte die Pflicht zur Beschleunigung, wenn ja, in welchem Umfang?

| Die Reparatur hat länger gedauert, als vom Gutachter prognostiziert. Der Versicherer wendet ein, dann habe der Geschädigte eben seine Pflicht verletzt, die Reparatur zu beschleunigen. Das veranlasst uns, die Thematik der Beschleunigungspflichten des Geschädigten im Hinblick auf den Ablauf der Schadenbeseitigung einmal näher und umfassend zu beleuchten. |

Chapeau! Besser kann man es nicht formulieren.

Großartig ist, wie ein Amtsrichter aus Chemnitz auf den Punkt kommt. „Bedauerlicherweise hat die Beklagte nicht aktenkundig gemacht, auf welche Weise ein Kunde – der Kläger – in der Lage sein soll, ‚bei einer verzögerten Reparatur ... diese voranzutreiben‘. Ein derartiges und womöglich allgemein gültiges Beschleunigungs- bzw. Durchsetzungsinstrument hätte das Gericht wahrhaftig gern selbst zur Hand. Indes: Es ist, wie es ist; es ist nicht so, wie es sein sollte, und erst recht nicht, wie es die Beklagte gern hätte.“ (AG Chemnitz, Urteil vom 13.02.2019, Az. 21 C 2120/18, Abruf-Nr. 207292, eingeklagt von Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Hohenfichte).

Chemnitzer Richter bringt es auf den Punkt

Das veranlasst uns, die Thematik der Beschleunigungspflichten des Geschädigten im Hinblick auf den Ablauf der Schadenbeseitigung einmal näher und umfassend zu beleuchten.

Das Grundproblem: Der Unfall trifft den Geschädigten völlig überraschend. Er hat in seinem Terminkalender keine Zeit für „Unfallabwicklung“ reserviert. Er kann seinen normalen Tagesablauf am Unfalltag und an den Tagen danach nicht einstellen, um sich vollzeitig um die nun nötigen Schritte kümmern zu können. Und so kommt es nun ganz auf seine individuelle Situation an.

Vor einer Sekunde war noch alles gut, jetzt ist Unfall

Der Rentner mit einem Unfall im heimischen Umfeld kann sich womöglich sofort kümmern. Wer den Unfall beim Start zu einer Geschäftsreise oder auf einer solchen Reise unterwegs hat, kann zweifellos noch seine Termine zu Ende bringen.

Im Vorfeld der Reparatur

Das verunfallte Fahrzeug ist noch fahrfähig und verkehrssicher

Ist das beschädigte Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher, ist es gleichgültig, wann der Geschädigte was veranlasst. Ob er das Gutachten heute, morgen oder nächsten Monat einholt, ist ohne Bedeutung. Denn Verzögerungen führen ja nicht zu Schadenerweiterungen. Der einzige Grund, das Gutachten schnell zu veranlassen, ist: An jedem weiteren Tag könnte ein weiteres Schadenereignis eintreten, das die Abgrenzung von Schaden alt zu Schaden neu erschwert oder unmöglich macht.

Zwei Fälle unterscheiden

Auch hier wieder
zwei Fälle unter-
scheiden

Das verunfallte Fahrzeug ist unfallbedingt nicht mehr nutzbar

Ist das verunfallte Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr nutzbar und auch nicht durch eine Notreparatur wieder nutzbar zu machen, führen vermeidbare Verzögerungen zu vermeidbaren Schadenerweiterungen im Hinblick auf den Ausfallschaden und das Standgeld. Der berechtigte Vorwurf eines Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht liegt dann nahe.

Der Geschädigte muss so schnell wie möglich die Begutachtung veranlassen. Das geht auch von unterwegs telefonisch. Nach Erhalt des Gutachtens hat er zwei bis drei Tage Überlegungszeit, um zu entscheiden, was er nun tut.

Im Zuge der Reparatur

Entscheidet der Geschädigte sich für die Reparatur, ist wieder zu unterscheiden zwischen einem unfallbedingt noch nutzbaren und einem nicht mehr nutzbaren Fahrzeug.

Das verunfallte Fahrzeug ist noch fahrfähig und verkehrssicher

Ist das beschädigte Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher, kann der Geschädigte die Reparatur insoweit planen, dass er mit der Werkstatt einen Termin abspricht, zu dem es zu keinen weiteren Verzögerungen kommt. Der Termin kann also an die Werkstattauslastung angepasst werden.

Kommt es dann dennoch zu für den Geschädigten im Vorfeld nicht erkennbaren Verzögerungen, kann dem Geschädigten jedoch kein Vorwurf gemacht werden.

Sind die Ersatzteile
da?

Wichtig | Es gibt Rechtsprechung, der Geschädigte müsse erst sicherstellen, dass die Ersatzteile da sind. Lasse er das Fahrzeug zerlegen und könne es wegen Ersatzteilerückstands dann nicht fertiggestellt werden, sei das eine vorwerfbar vermeidbare Verzögerung (AG Paderborn, Urteil vom 14.11.2014, Az. 50 C 169/14, Abruf-Nr. 143779; AG Bautzen, Urteil vom 14.01.2015, Az. 20 C 347/14, Abruf-Nr. 143778; AG Köln, Urteil vom 29.06.2016, Az. 276 C 39/16, Abruf-Nr. 188476). Hier ist also Vorsicht geboten, auch wenn die gegenteilige Rechtsprechung (LG Frankenthal/Pfalz, Urteil vom 01.02.2012, Az. 3a C 49/11, Abruf-Nr. 207352) richtiger erscheint.

Das verunfallte Fahrzeug ist unfallbedingt nicht mehr nutzbar

Ist das verunfallte Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr nutzbar, muss sich der Geschädigte um eine baldige Reparatur bemühen, wenn er sich nach Erhalt des Gutachtens und der Überlegungszeit für eine Reparatur entschieden hat.

Stammwerkstatt hat
nicht auf Kunden
„gewartet“

Nun hat seine Stammwerkstatt ja zumeist nicht mit leeren Hallen auf diesen Kunden und seinen Unfall gewartet. Einen gewissen Zeitpuffer bis zum Reparaturbeginn wird der Schädiger hinnehmen müssen. Denn alternative Bemühungen, eine qualifizierte Werkstatt zu finden, die „morgen“ anfängt, dürfte auch ein paar Tage dauern. Das hebt sich auf.

Wichtig | Teilt die Stammwerkstatt aber schon im Vorfeld mit, wegen wie auch immer begründeten Kapazitätsengpässen erst nach längerer Zeit an-

fangen zu können, kann der Geschädigte nicht einfach untätig auf den Reparaturbeginn am Sankt Nimmerleinstag warten. Er wird Alternativen prüfen müssen.

Am Ende ist das eine Frage des Einzelfalls und der Umstände, wie viele Tage er warten durfte und ab wann es ihm zumutbar ist, Alternativen zu suchen. Kann er davon ausgehen, dass die Werkstatt alsbald mit der Reparatur beginnt, hat er also ohne Auswahlverschulden eine grundsätzlich leistungsfähige Werkstatt ausgewählt, gibt er sein Fahrzeug dort zur Reparatur. Und damit enden seine Einflussmöglichkeiten.

Der BGH ist da seit Jahrzehnten sehr lebensnah unterwegs, wenn er sagt: „Die Schadenbetrachtung hat sich in diesen Fällen nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, vor allem, sobald er einen Reparaturauftrag erteilt hat und das zu reparierende Fahrzeug in die Hände von Werkstätten gibt.“ (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73).

Der BGH betont in derselben Entscheidung dann auch noch, dass die Schadenbeseitigung in einer fremdem und damit vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Sphäre stattfindet.

Er darf also zunächst einmal darauf vertrauen, dass nun alles seinen Gang geht.

Nachfrage zum prognostizierten Reparaturrende

Zum prognostizierten Reparaturrende muss der Geschädigte nachhaken, wie weit die Reparatur denn ist. Bekommt er dann den Hinweis, dass sich die Reparatur verzögert, wird er das in den meisten Fällen nur hinnehmen können. Denn die Reparatur dort abzubrechen und die Fertigstellung in einer anderen Werkstatt vornehmen zu lassen, wird wohl selten zu einer Beschleunigung führen. Eher ist das Gegenteil der Fall.

Nur in extremen Fällen kann ein Werkstattwechsel während der Reparatur zumutbar und sinnvoll sein. Insolvenz der Werkstatt könnte so ein Grund sein. Im ersten Schritt ist jedoch sogar so ein Risiko vom Schädiger zu tragen (OLG Köln, Urteil vom 19.07.2005, Az. 4 U 35/04, Abruf-Nr. 061120). Ist dann aber absehbar, dass es in der gewählten Werkstatt kurzfristig nicht mehr weitergeht, muss der Geschädigte ggf. reagieren.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Unfälle kurz vor oder während des Urlaubs“, UE 8/2016, Seite 13 → Abruf-Nr. 44185513.
- Das BGH-Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, ist im Volltext veröffentlicht auf <http://www.verkehrlexikon.de/Texte/Rspr3011.php>

Geschädigter darf
zunächst darauf
vertrauen, dass
alles läuft

Nachfragen, ja ...

... aber in der Regel
kein Wechsel der
Werkstatt



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2016
Seite 13-15

FIKTIVE ABRECHNUNG

Freie Werkstatt, junges eigenes Fahrzeug, Haftpflichtschaden: Welcher Stundenverrechnungssatz?

Ein Haftpflichtschaden an einem Fahrzeug, das der Werkstatt selbst gehört, führt in aller Regel in eine fiktive Abrechnung. Der Streit um Stundenverrechnungssatz und UPE-Aufschläge ist programmiert. Eine interessante, aber durchaus alltägliche Konstellation führt zu folgender Leserfrage:

Versicherer
will Stundensätze
der freien Werkstatt
ansetzen

FRAGE: *Wir sind eine freie Werkstatt und haben einige junge Fahrzeuge im Bestand, die wir als Mobilitätsfahrzeuge für unsere Kunden vorhalten. Zumeist nach einem halben Jahr vermarkten wir die wieder. Dabei kommt es den Käufern selbstverständlich darauf an, ein Jungfahrzeug mit restlicher Herstellergarantie zu bekommen. In unserer Nutzungszeit ist keine turnusgemäße Inspektion zu machen. Wenn irgendetwas nicht in Ordnung ist, ist das ein Garantiefall, der in der benachbarten Werkstatt des Autohauses der Marke erledigt wird.*

Nun hat eines dieser Fahrzeuge einen Unfallschaden erlitten. Der Versicherer meint, weil das unser Fahrzeug sei, lege er für die Abrechnung unseren Stundenverrechnungssatz zugrunde, Stichwort Schadenminderungspflicht. Und solange wir nicht unsere Werkstattauslastung im Zeitraum nach dem Schadenereignis, also zur gedachten Reparaturzeit nachweisen, ziehe er auch 25 Prozent als geschätzten Gewinn aus den Reparaturkosten ab. Wir hingegen meinen, bei Fahrzeugen, die nicht älter als drei Jahre sind, können die Stundenverrechnungssätze der Werkstatt der Marke am Ort angesetzt werden. Die lokale Markenwerkstatt berechnet auch UPE-Aufschläge. Wer hat Recht?

Verrechnungssätze
und UPE-Aufschläge
der Marke am Ort
durchsetzen

ANTWORT: Sie können die Stundenverrechnungssätze der Werkstatt der Marke am Ort und auch deren UPE-Aufschläge durchsetzen. Und zwar fiktiv wie auch, wenn Sie dort tatsächlich reparieren lassen, konkret.

Der Grundsatz aus der legendären „VW-Entscheidung“ lautet, dass bei Fahrzeugen, die nicht älter als drei Jahre sind, die Markenpreise Grundlage der fiktiven Abrechnung sind (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712). Und wenn diese Werkstatt die Ersatzteilkosten mit UPE-Aufschlägen berechnet, können die auch fiktiv angesetzt werden (BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554)

Keine Ausnahme vom Grundsatz der Markenpreise

Daran ändert auch nichts, dass das Fahrzeug Ihnen als Werkstatt mit niedrigeren Preisen gehört. Die behauptete Schadenminderungspflicht kann ja nicht dazu führen, dass Ihnen grundlegende Rechte abgeschnitten werden.

Der BGH hat unter Rdnr. 14 in der „VW-Entscheidung“ begründet, was die Logik hinter der Drei-Jahres-Sperre ist: „Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen,

die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“

Der Einwand der Versicherer ist dann stets: Das Fahrzeug werde doch gar nicht repariert. Es werde doch fiktiv abgerechnet. Und eine „Nicht-Reparatur“ beschneide – anders als es bei einer durchgeführten Reparatur sein könnte – nicht die Garantierechte oder die zu erwartenden Kulanzleistungen.

Darauf kommt es aber nicht an. Die fiktive Abrechnung folgt ganz konsequent dem Schema, dass man sich die Reparatur denkt („Fiktion der Reparatur“). Und wenn man sich die Reparatur in Ihrer Werkstatt vorstellt, wären die Garantierechte oder die zu erwartenden Kulanzleistungen nicht mehr ohne Schwierigkeiten umzusetzen. Also haben auch Sie den Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze der Werkstatt der Marke am Ort.

Die UPE-Aufschläge sind auch erstattungspflichtig

Dasselbe gilt für die UPE-Aufschläge, denn denkt man sich die Reparatur in der Markenwerkstatt, stünden – so Ihre Information – die Ersatzteile mit UPE-Aufschlägen in der Rechnung (BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554).

Auf die Auslastungsfrage kommt es nicht an

Weil Sie das Fahrzeug nun nicht „gedacht“ in Ihrer Werkstatt reparieren lassen, kommt es auch auf Ihre Auslastung nicht an.

Keine Rabatterfindungen dulden

Die Erfahrung lehrt: Der Versicherer wird einwenden, Sie bekämen beim Markenkollegen als Käufer vieler Fahrzeuge Rabatt. Das mag beim Kauf so sein. Aber warum soll Ihnen die Werkstatt des Autohauses vergünstigte Preise anbieten? Sie sind dort kein zahlender Kunde, sondern nehmen allenfalls Garantieleistungen in Anspruch. Rabatt setzt jedoch in der Regel Volumen voraus.

Wie wäre es bei Kaskoschäden?

Bei Kaskoschäden kommt es auf die Vereinbarungen in Ihrem Kaskovertrag an. Der ist vermutlich Bestandteil Ihres Handel-/Handwerkversicherungspakets. Ist dort für die fiktive Abrechnung nichts Gesondertes geregelt und ist nicht per se geregelt, dass stets Ihre Verrechnungssätze angesetzt werden, wäre die Rechtslage wie beim Haftpflichtschaden.

Wichtig | Dabei sollten Sie jedoch immer bedenken: Die aktuellen Schäden sind Grundlage der Prämienberechnung für das Folgejahr. Die Schadenhöhe heute wirkt sich auf die Prämie von morgen aus.

PRAXISTIPP | Der Textbaustein 046 „Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)“ → Abruf-Nr. 36353730 wurde um zwei Varianten erweitert. Rechtsanwälte finden zum obigen Beitrag den Textbaustein RA002 „Reparaturkosten fiktiv und konkret Abrechnung bei werkstatteigenen Fahrzeugen freier Werkstätten“ → Abruf-Nr. 45756321.

Einwände
des Versicherers
abschmettern

Haftpflichtregeln
gelten, wenn nichts
anderes geregelt ist



SIEHE AUCH
Textbaustein 046
auf Seite 19

MIETWAGEN

BGH zu Mietwagenangeboten des Versicherers gleich nach dem Unfall

I Über die Frage der Werthaltigkeit von Mietwagenangeboten der Versicherer – schon vor der Anmietung – wird erbittert gestritten. Eine aktuelle BGH-Entscheidung gibt Anlass, die Rechtsprechung zu beleuchten. I

Der BGH hat bekanntlich 2016 gebilligt, dass der Geschädigte ein im telefonischen Erstgespräch mit dem Versicherer abgegebenes Angebot des Versicherers, dem Geschädigten einen günstigen Mietwagen zu vermitteln, nicht ignorieren darf. Jedenfalls darf er nicht zu einem höheren Preis anderwärts anmieten (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 563/15, Abruf-Nr. 186849).

BGH: Versicherungs Sonderpreise nicht mehr tabu

Nun hat er diese Rechtsprechung präzisiert. Das Mietwagenangebot des Versicherers darf auch auf besonderen Preisvereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem ihm geschäftlich verbundenen Autovermieter beruhen. Anders als bei den Stundenverrechnungssätzen bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten sind Versicherungs Sonderpreise nicht tabu (BGH, Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382). Denn es geht ja um die Anmietung „hier und jetzt“ und nicht darum, dass der Geschädigte später mit den fiktiv abgerechneten Reparaturkosten auch tatsächlich reparieren lassen kann, wenn er sich später dazu entscheidet. Tritt er dann in der vom Versicherer für die Abrechnung benannten Werkstatt als Selberzahler auf, wird die nicht bereit sein, den Versicherungs Sonderpreis zu akzeptieren.

Schon nach der ersten BGH-Entscheidung gab es den Folgestreit, ob ein lapidarer Hinweis auf Anmietmöglichkeiten genügt, oder ob da deutlich mehr kommen muss.

Allgemeine Hinweise ohne Details genügen nicht

Die Rechtsprechung dazu ist nicht einheitlich. Insbesondere dem völlig überlasteten AG und LG Coburg genügen auch zarte Hinweise des Versicherers. Doch weit überwiegend nimmt die Rechtsprechung an, dass „Butter bei die Fische“ muss. So sagt das AG Münster:

„Die Beklagte hat dem Kläger kein konkret günstigeres Mietwagenangebot unterbreitet, auf welches sich der Kläger verweisen lassen muss. ... Dem Schreiben vom 26.01.2015 ist ein allgemeines – von der Beklagten selbst als ‚Infoblatt‘ bezeichnetes – Schreiben beigefügt, welches allgemeine Hinweise zu Mietwagenkosten enthält. Im Hinweisblatt sind zwar zwei Mietwagenfirmen mit Telefonnummern angeführt. Dem Schreiben ist aber nicht zu entnehmen, wann und wo welches konkrete Fahrzeug angemietet und abgeholt werden kann.“ (AG Münster, Urteil vom 30.09.2016, Az. 59 C 836/16, Abruf-Nr. 189303).

Aktuelles BGH-Urteil

Wie konkret muss Anmiethinweis sein?

Rechtsprechung uneinheitlich

Wenn eine gegnerische Haftpflichtversicherung den Geschädigten in einem Standardschreiben lediglich darauf hinweist, dass bei den genannten Mietwagenunternehmen nach ihren Informationen gleichwertige Fahrzeuge zur Verfügung stünden, genügt das nicht den Anforderungen, die den Geschädigten in irgendeiner Weise im Sinne der Schadenminderungspflicht binden (LG Stuttgart, Urteil vom 30.04.2014, Az. 16 O 445/13, Abruf-Nr. 141426).

Das LG Stuttgart verlangt, dass diese Hinweise des Versicherers die Qualität eines Angebots haben. Also muss auch geklärt sein, ob zu dem genannten Preis noch Zusatzkosten für Nebenleistungen wie Zustellung und Abholung oder Winterreifen hinzukommen. Und es muss klar sein, dass das Fahrzeug zur Verfügung steht und nicht „nach unserem Wissen“ vermutlich verfügbar ist.

Das AG Kiel urteilte: Ein pauschaler Hinweis auf bestimmte, von der Beklagten vermittelbare Tarife für Leihfahrzeuge genügt nicht, zumal nicht vorgebracht ist, welche Bedingungen für ein solches Fahrzeug konkret gegolten hätten und ob die Tarife allgemein gegolten hätten.“ (AG Kiel, Urteil vom 28.06.2016, Az. 110 C 76/16, Abruf-Nr. 189304).

Was so ein Angebot enthalten muss

Die bisher zitierten Gerichte haben geurteilt, was nicht genügt. Konkretere Hinweise, was fehlt – und damit im Ergebnis eine Bedienungsanleitung für Versicherer – liefert das AG Bonn (Urteil vom 28.06.2016, Az. 113 C 350/15, Abruf-Nr. 188576). Demnach müssen Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen sich auf Zeitpunkt und Ort der Anmietung beziehen.
- Keine Internetangebote (Das AG Bonn hat auch Angebote vom „Sondermarkt“ ausgeschlossen. Das ist aber nach dem BGH-Urteil vom 12.02.2019 nicht mehr haltbar).
- Es ist ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen anzugeben.
- Die Höhe des Grundtarifs, ggf. mit einem Aufschlag für einen Unfallersatztarif muss ersichtlich sein.
- Daneben sind die Kosten für die Zusatzleistungen gemäß Tabellenwerken anzugeben.
- Hinsichtlich der Kaskoversicherung ist die Höhe der Selbstbeteiligung zu nennen. Es sind Angaben zur Vorfinanzierung zu machen.
- Schließlich müssen die Leistungen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum tatsächlich verfügbar sein.

Solche Offerten sieht man selten.

PRAXISTIPP | Den Rechtsanwälten unter den UE-Lesern steht online der Textbaustein RA003 „Screenshot-Mietwagenangebote im Rechtsstreit sowie Angebote zur Vermittlung von Mietwagen im Vorfeld (A)“ → Abruf-Nr. 45738268 zur Verfügung. Aus diesem können die passenden Passagen in den Schriftverkehr mit dem Versicherer bzw. in Schriftsätze im Prozess übernommen werden. Der Textbaustein wird laufend aktualisiert werden.

Überwiegende Zahl der Gerichte verlangt „Butter bei die Fische“

Das müsste laut AG Bonn in einem seriösen Angebot stehen



DOWNLOAD
Textbaustein für
Anwälte auf ue.www.de

MIETWAGEN

„Angebote“ des Versicherers für Mietwagen: Der Vortrag des Versicherers im Rechtsstreit

| Über die Frage der Werthaltigkeit von Mietwagen-Angeboten der Versicherer – bei Vorlage im Prozess zur Erstattung der Mietwagenkosten – wird erbittert gestritten. Aktuelle Urteile geben Anlass, die Rechtsprechung dazu zu beleuchten. |

Volle Erstattung der Mietwagenkosten fast nur noch mit gerichtlicher Hilfe

Hintergrund | Mietwagenkosten erstatten die Hardliner unter den Versicherern zumeist nur, wenn der Geschädigte gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt. Ein Richter am AG oder LG orientiert sich dann an den gängigen Listen, was er nach der Rechtsprechung des BGH darf. Neigt das Gericht zur Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels oder dem Mittelwert aus Schwacke-Mietpreis- und Fraunhofer-Marktpreisspiegel, versucht der Versicherer – auch das entspricht der BGH-Rechtsprechung – die Listen durch konkrete Preise zu erschüttern, die dem Geschädigten angeblich auch zur Verfügung gestanden hätten.

In der Situation vor Gericht legen Versicherer regelmäßig Screenshots von Internetangeboten vor und behaupten: So ein Fahrzeug zu dem dort genannten Preis hätte der Geschädigte damals beim Unfall in seiner konkreten Situation auch anmieten können.

Angebote beziehen sich auf den falschen Zeitpunkt

Angebot meist für Jetztzeit, und nicht für Unfallzeitpunkt

Zwischen Unfall und Rechtsstreit liegt fast immer ein Zeitraum von vielen Monaten. Die Screenshots beziehen sich fast immer auf die Jetztzeit und nicht auf den Unfallzeitpunkt „damals“.

Dazu sagt das LG Görlitz: „Die von der Beklagten ohne näheren Bezug zu den konkreten Einzelheiten der hier vorliegenden Anmietsituation erstinstanzlich vorgelegten Preisangebote anderer Autovermieter sind nicht geeignet, einen wesentlich günstigeren Tarif für den Zedenten im Anmietzeitpunkt darzulegen und grundlegende Zweifel an der vom Berufungsgericht herangezogenen ‚Schwacke-Liste‘ als Schätzgrundlage darzutun. Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, müssen sich auf den Zeitpunkt und den Ort der Anmietung beziehen und dürfen nicht aus einem Sondermarkt stammen, wozu auch Internetangebote gehören. Es ist ein bestimmtes Fahrzeugmodell anzubieten und sind nicht nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen anzugeben. Es sind Angaben zur Vorfinanzierung zu machen sowie dazu, ob die im Zeitpunkt der Anmietung des Unfallersatzwagens noch nicht genau feststehende Reparatur- und damit Mietdauer auch bei einer Buchung der von der Beklagten vorgelegten Internetangebote zunächst offenbleiben bzw. unproblematisch verkürzt oder verlängert werden kann. Schließlich müssen die Leistungen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum verfügbar sein.“ (LG Görlitz, Urteil vom 17.01.2019, Az. 2 S 140/18, Abruf-Nr. 207076, eingesandt von Rechtsanwalt Horst Münch, Oppach).

PRAXISTIPP | Diesen Anforderungen entsprechen die von Versicherern typischerweise vorgelegten Screenshots nach unseren Erfahrungen so gut wie nie.

Internetangebote schwanken je nach Auslastung

Die vorgelegten Screenshots stammen nahezu ausnahmslos von den großen Autovermietern, die neben dem Unfallersatzgeschäft auch im Markt der Geschäftsreisen sehr aktiv sind.

Das AG Köln sieht sehr klar, dass die Preisangebote dieser Autovermieter im Internet ständig schwanken, denn dort kann – anders als mit dem Medium gedruckter Preislisten – in Windeseile auf die Angebots- und Nachfragesituation reagiert werden. In den Städten ist es bei den Mietwagen kaum anders.

Die Preisschwankungen können enorm sein. Und wenn wegen Messen, Kongressen oder ähnlichen Business-Ereignissen die Nachfrage riesig ist, werden auch Fahrzeuge aus dem Umland abgezogen. Dann steigen auch dort die Preise.

Es ist nicht allzu schwer, die Screenshots nur in Zeiten niedriger Nachfrage und niedriger Preise anzufertigen und Screenshots aus Zeiten hoher Nachfrage und hoher Preise auszusortieren.

Dazu sagt das AG Köln: „Es ist nicht erkennbar, ob es sich bei dem Preis in dem Internet-Screenshot der MietwagenCheck.de um ein Angebot handelt, das nur an bestimmten, nicht ausgelasteten Tagen besteht. Es ist gerichtsbekannt, dass die Preise im Internet je nach Auslastung des Fuhrparks stark variieren. Dem Angebot ist ferner nicht zu entnehmen, ob es inhaltlich mit der hier tatsächlich erfolgten Anmietsituation vergleichbar ist. Es ist in Bezug auf das zu vermietende Fahrzeug nicht hinreichend konkret und benennt es nur beispielhaft. Damit die Geschädigte beurteilen kann, ob es sich bei dem Fahrzeug um ein solches der Mietwagenklasse handelt, die derjenigen ihres Fahrzeugs entspricht, bedarf es weiterer Informationen, etwa zu der Motorisierung, Typ etc.“ (AG Köln, Urteil vom 18.01.2019, Az. 269 C 153/18, Abruf-Nr. 207077, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

In beiden Prozessen hat das Gericht die Anwendbarkeit der Listen nicht als erschüttert angesehen. Das Gericht hat also jeweils die Beträge aus der von ihm favorisierten Liste entnommen.

PRAXISTIPP | Den Rechtsanwälten unter den UE-Lesern steht online der Textbaustein RA003: „Screenshot-Mietwagenangebote im Rechtsstreit sowie Angebote zur Vermittlung von Mietwagen im Vorfeld [A]“ → Abruf-Nr. 45738268 zur Verfügung. Aus diesem können die passenden Passagen in den Schriftverkehr mit dem Versicherer bzw. in Schriftsätze für den Prozess übernommen werden. Der Textbaustein wird laufend aktualisiert werden

Messen und Kongresse treiben Preise in die Höhe

Internet-Screenshot lässt Auslastungssituation nicht erkennen



DOWNLOAD
Textbaustein für
Anwälte auf ue.wlw.de

KASKO/HAFTPFLICHT

Kombinierte Abrechnung wenn der Kaskoversicherer bedingungsgemäß knausrig sein darf

! In der Kaskoversicherung können die Versicherer vertragsgemäß Schadenanteile von der Erstattung ausnehmen. Wäre z. B. vereinbart, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten nicht erstattet werden müssen oder dass eine Obergrenze für Stundenverrechnungssätze gezogen wäre, ginge das in Ordnung. Und manchmal behaupten Kaskoversicherer nur, dies oder das müssten sie nicht erstatten. Wie verhält es sich dann mit der Restabrechnung mit dem Haftpflichtversicherer bei Quotenfällen? In diesem Zusammenhang erreichte uns eine Frage: !

FRAGE: Bei einem Quotenfall wurde der Kaskoversicherer zuerst in Anspruch genommen. Der behält nicht nur die Selbstbeteiligung (SB) ein, sondern streicht auch einzelne Positionen aus den „erforderlichen“ Reparaturkosten. Der danach in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer füllt nun die SB auf und meint, mit den Kürzungen habe er nichts zu tun. Wir meinen, der Haftpflichtversicherer müsse das fehlende Geld auffüllen. Was ist richtig?

ANTWORT: Das Thema der Abrechnung nach Quotenvorrecht basiert auf dem Gedanken, der Schädiger solle nicht davon profitieren, dass der Geschädigte eine Vollkasko unterhält und diese auch in Anspruch nimmt.

Die Obergrenze wird nur durch die Quote gesetzt

Eine quotenunabhängige summenmäßige Obergrenze, mit der sich der Haftpflichtversicherer nach der Abrechnung des Kaskoversicherers an den offen gebliebenen Reparaturkosten beteiligen muss, gibt es nicht. Das erkennt man schon daran, dass es aus Sicht des Haftpflichtversicherers vom Zufall abhängt, wie hoch die SB ist. Die kann 300 Euro, aber auch 2.000 Euro betragen. Sind die 2.000 Euro niedriger als die vom Haftpflichtversicherer nach Quote zu zahlenden anteiligen Reparaturkosten, muss er eben die volle SB auffüllen. Nur, wenn die Reparaturkosten so niedrig wären, dass die SB höher wäre, als die Reparaturkosten nach Quote, wäre der sich aus der Quote ergebende Betrag der Deckel.

■ Beispiel

- Nehmen wir an, die Reparaturkosten betragen 10.000 Euro und die Haftungsquote ist fifty/fifty. Dann müsste der Haftpflichtversicherer 5.000 Euro davon erstatten.
- Nehmen wir an, die SB beträgt 500 Euro, dann zahlt der Kaskoversicherer 9.500 Euro. Die 500 Euro, die offenblieben, sind viel weniger, also die 5.000 Euro, die der Haftpflichtversicherer ohne die Inanspruchnahme des Kaskoversicherers zahlen müsste. Also muss er die 500 Euro unabhängig von der Quote auffüllen.

Der Schädiger soll nicht davon profitieren, ...

... dass der Geschädigte seine Vollkasko in Anspruch nimmt

- Nehmen wir nun an, der Kaskoversicherer habe bedingungsgemäß keine UPE-Aufschläge und keine Verbringungskosten zu erstatten und vielleicht auch nur reduzierte Stundenverrechnungssätze zu übernehmen, fehlen nicht nur die 500 Euro SB, sondern dazu noch der Kürzungsbetrag. Beziffern wir den mal mit (für dieses Beispiel erfundenen) 1.300 Euro, dann sind die 500 plus 1.300 Euro immer noch weniger, als die 5.000 Euro, die der Haftpflichtversicherer ohne die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zahlen müsste.

Ob berechtigt oder nicht, das macht keinen Unterschied

Das kann auch dann nicht anders sein, wenn der Kaskoversicherer nur behauptet, er müsse diese oder jene Kosten unter Kaskogesichtspunkten nicht erstatten. Bei den Kosten der Beilackierung geschieht das durchaus häufig.

Dann kann man sich mit dem Kaskoversicherer streiten. Man kann es aber auch lassen. Denn – immer die gleiche Logik! – hätte der Geschädigte keine Vollkaskoversicherung, dann müsste der Haftpflichtversicherer 5.000 Euro erstatten. So muss er nur die SB und die vom Kaskoversicherer unrechtmäßig, aber eben doch nicht erstatteten Kosten der Beilackierung, übernehmen. Das ist wiederum weit weniger, als sein quotenmäßiger Anteil an den Reparaturkosten, wenn nur mit ihm abgerechnet würde.

Noch einmal: Der Schädiger und damit dessen Haftpflichtversicherer sollen nicht davon profitieren, dass der Geschädigte bei Quotenfällen zunächst seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nimmt. Das würde der aber, wenn ihm Abrechnungsfehler des Kaskoversicherers zugutekämen. Das würde er auch, wenn ihm zugutekäme, dass der Kaskoversicherer vertragsgemäß einzelne Positionen, die schadenrechtlich selbstverständlich sind, aus der Erstattung herausnehmen kann.

Diese Überlegungen basieren auf der Logik des Schadenersatzrechts. Urteile dazu können wir nicht präsentieren. Es gibt ohnehin nur sehr wenige Urteile zur kombinierten Abrechnung mit dem Kaskoversicherer und dem gegnerischen Haftpflichtversicherer. Die Möglichkeit wird zu selten erkannt.

Praktische Umsetzung

Quotenunfälle sind wegen des Haftpflichtaspekts Anwaltssache. Schon wegen der Bestimmung der Quote verstieße die Werkstatt gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Also: Wann immer eine Haftungsquote im Raum steht, sollte ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Den Schadengutachter kann der Geschädigte selbst beauftragen, denn sonst erführe er ja nichts zur Wertminderung. Der Anwalt prüft die Quote, während die Werkstatt schon mit der Kasko abrechnet. Dann ist schon mal eine Menge Geld da. Den Rest (SB, ggf. die hier besprochenen Abzüge, die Wertminderung und die Gutachterkosten) treibt der Anwalt in voller Höhe und die sonstigen Positionen (Ausfallschaden, Schadenpauschale, Rabattverlust in der Kasko) nach Quote ein.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Prüfschema: Quotenunfälle mit Kasko und Haftpflicht optimal abrechnen → Abruf-Nr. 44790587

Grundlage: Logik des Schadenersatzrechts

Urteile dazu sind nicht bekannt

Quotenunfälle sind Anwaltssache



DOWNLOAD
Prüfschema
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45764459
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

TEXTBAUSTEIN 472 / Kostenposition nicht in Gemeinkosten (H/K)

Sie behaupten, die Kostenposition ... dürfe nicht gesondert abgerechnet werden, denn sie sei Bestandteil der Gemeinkosten.

Es ist nicht Sache des Schädigers oder seines Versicherers, zu entscheiden, was der Werkstattunternehmer gesondert abrechnet und was er dort berechnet, wo der Aufwand abgrenzbar entsteht.

Wenn in der Werkstattrechnung „Werkstattlicht an, 2 Euro, Heizung an, 5 Euro“ stehen würde, wäre das sicher unzulässig. Das sind nämlich tatsächlich Positionen, die nicht auf den einzelnen Auftrag heruntergebrochen werden können. Denn das Licht ist an, die Heizung wärmt, ohne dass es darauf ankommt, ob an dem konkreten Auto mehr oder weniger zu arbeiten ist.

Aber darum geht es ja nie. Es geht um einzelne Arbeitsschritte an dem konkreten Fahrzeug. Und die sind abgrenzbar.

Der Werkstattunternehmer entscheidet, wie er das abrechnet, und das entspricht unserer Wirtschaftsordnung.

Der BGH hat im Urteil vom 25.09.2018 (Az. VI ZR 65/18) unter Rdnr. 11 ganz klar akzeptiert, dass die Preise vom Unternehmer gemacht werden. Verallgemeinerungsfähig steht da im Kontext der UPE-Aufschläge: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“

So darf auch die Werkstatt nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entscheiden, ab sie abgrenzbaren Aufwand dort berechnet, wo er angefallen ist oder ob sie diese Kosten auf alle Kunden umlegt. In einem Regressprozess eines Versicherers gegen eine Werkstatt sagt das AG Iserlohn mit Urteil vom 02.01.2019 (Az. 41 C 254/18): „Maßgebend dafür ist, dass im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft jedes Unternehmen seine Preise selbst festlegen darf, ohne zuvor ein Einvernehmen mit einem gegnerischen Haftpflichtversicherer festzulegen.“

Immer mehr Arbeitsschritte in die Gemeinkosten zu integrieren, würde bedeuten, die Stundensätze anheben zu müssen. Dann zahlt jeder Kunde anteilig die Arbeitsschritte an anderen Fahrzeugen mit.

Ihre Gemeinkostenthese ist also nicht haltbar. Wir bitten nun um korrekte Schadenregulierung.

TEXTBAUSTEIN 046 / Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)

■ Fiktive Abrechnung: Markenstundensatz, ggf. UPE-Aufschläge auch für uns als freie Werkstatt, wenn eigenes junges Fahrzeug betroffen ist (H)

Sie wenden ein, für die fiktive Abrechnung des Reparaturschadens könnten nur unsere Stundenverrechnungssätze angesetzt werden. Denn das verunfallte Fahrzeug gehöre ja uns. Die Schadenminderungspflicht gebiete daher eine – wenn auch nur gedachte – Eigenreparatur.

Damit liegen Sie falsch. Denn das betroffene Fahrzeug ist erst ... Monate alt.

Der Grundsatz aus der legendären „VW-Entscheidung“ lautet, dass bei Fahrzeugen, die nicht älter als drei Jahre sind, die Markenpreise Grundlage der fiktiven Abrechnung sind (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09). Die Werkstatt der Marke am Ort ist die des Autohauses Deren Preise hat der Gutachter im Schadensgutachten kalkuliert.

Und weil diese Werkstatt die Ersatzteilkosten mit UPE-Aufschlägen in Höhe von ... Prozent berechnet, können die auch fiktiv angesetzt werden (BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18).

Daran ändert auch nichts, dass das Fahrzeug uns als Werkstatt mit niedrigeren Preisen gehört. Die behauptete Schadenminderungspflicht kann ja nicht dazu führen, dass uns grundlegende Rechte abgeschnitten werden.

Der BGH hat unter Rdnr. 14 in der „VW-Entscheidung“ begründet, was die Logik hinter der Drei-Jahres-Sperre ist: „Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“

Genau darum geht es: Das betroffene Fahrzeug hätten wir nach der kurzen geplanten Nutzungszeit als Gebrauchtwagen vermarktet. Dass der Gebrauchtwagenkäufer dabei erwartet, dass die restliche Werksgarantie noch besteht, ist offensichtlich und sehr verkaufspreisrelevant.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 10



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 36353730
auf ue.iww.de

Sollten Sie nun einwenden wollen, dass das Fahrzeug doch gar nicht repariert werde, es werde doch fiktiv abgerechnet, liegt auch das neben der Sache.

Darauf kommt es nämlich nicht an. Die fiktive Abrechnung folgt ganz konsequent dem Schema, dass man sich die Reparatur denkt („Fiktion der Reparatur“). Und wenn man sich die Reparatur in unserem Haus vorstellt, wären die Garantierechte oder die zu erwartenden Kulanzleistungen nicht mehr ohne Schwierigkeiten umzusetzen. Also haben auch wir den Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze der Werkstatt der Marke am Ort.

Dasselbe gilt für die UPE-Aufschläge, denn denkt man sich die Reparatur in der Werkstatt des Autohauses ..., stünden die Ersatzteile mit UPE-Aufschlägen in der Rechnung (BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18).

Weil wir das Fahrzeug nun nicht „gedacht“ in unserer Werkstatt reparieren lassen, kommt es auch auf unsere Auslastung nicht an.

Falls Sie nun einwenden wollen, wir bekämen beim Markenkollegen als Käufer vieler Fahrzeuge Rabatt, ist das nicht richtig. Wir sind dort kein zahlender Kunde, sondern nehmen allenfalls Garantieleistungen in Anspruch. Denn wir veräußern unsere jungen Fahrzeuge weit vor der ersten Inspektion. Rabatt setzt jedoch Volumen voraus.

Wir bitten nunmehr um korrekte Abrechnung.

■ **Konkrete Abrechnung: Markenstundensatz, ggf. UPE-Aufschläge auch für uns als freie Werkstatt, wenn eigenes junges Fahrzeug betroffen ist (H)**

Zweifelsfrei durften wir das verunfallte Fahrzeug in der Werkstatt des Autohauses ... reparieren lassen. Denn das betroffene Fahrzeug ist erst ... Monate alt.

Der Grundsatz aus der legendären „VW-Entscheidung“ lautet, dass bei Fahrzeugen, die nicht älter als drei Jahre sind, die Markenpreise Grundlage der fiktiven Abrechnung sind (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09).

Daran ändert auch nichts, dass das Fahrzeug uns als Werkstatt mit niedrigeren Preisen gehört. Die behauptete Schadenminderungspflicht kann ja nicht dazu führen, dass uns grundlegende Rechte abgeschnitten werden.

Der BGH hat in der „VW-Entscheidung“ begründet, was bei der fiktiven Abrechnung die Logik hinter der Drei-Jahres-Sperre ist: „Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“

Umso mehr muss das bei der tatsächlich durchgeführten Reparatur gelten. Und genau darum geht es: Das betroffene Fahrzeug hätten wir nach der kurzen geplanten Nutzungszeit als Gebrauchtwagen vermarktet. Dass der Gebrauchtwagenkäufer dabei erwartet, dass die restliche Werksgarantie noch besteht, ist offensichtlich und sehr verkaufspreisrelevant. Die Schadenminderungspflicht kann ja nicht dazu führen, dass uns grundlegende Rechte abgeschnitten werden.

Wir bitten nunmehr um korrekte Abrechnung.